

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

## die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke im Bereich südlich der BAB 44 - Ausweisung einer Fläche für regenartive Energie

### 1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

### 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 29.06.2017 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke südlich der BAB 44 mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Wohnbauflächen zu schaffen.
- II. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen und gleichzeitig die Träger öffentlicher Belange zu hören.

Der Änderungsbeschluss sowie der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. i. S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. i.S. 2193) werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 105. Änderung des FNP der Stadt Geseke ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



Die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke liegt im Bereich südlich der BAB 44. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Autobahn an.

Städtebauliches Ziel der Stadt Geseke ist es, eine Fläche für regenerative Energie (Photovoltaik) auszuweisen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt in der Zeit vom **27.07.2017 bis 29.08.2017** einschl. bei der Stadtverwaltung Geseke, FB III.4, Stadtplanung, Zimmer-Nr. 016, An der Abtei 1, 59590 Geseke, während der Dienststunden montags – freitags von 08:00 – 12:00 Uhr, montags, dienstags sowie donnerstags von 14:00 – 16:00 Uhr, durch Darlegung der Ziele und des Zwecks der Planung. Während dieser Zeit haben die Bürger Gelegenheit, sich zu der Planung zu äußern. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch schriftlich zur Niederschrift oder per Mail unter folgender Adresse [post@geseke.de](mailto:post@geseke.de) vorgebracht werden.

Für das Plangebiet wurden folgende umweltbezogene Informationen erstellt:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Artenschutzprüfung mit Aussagen zum Schutz der im Plangebiet vorgefundenen Arten
- FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Ausweisung von zwei Flächen für regenerative Energien an der BAB 44

Die o. g. Gutachten sind inhaltlich Bestandteil der Begründung des 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke.

Art der Umweltinformation/Schutzgut		Quelle
<b>Mensch u. menschliche Gesundheit</b>		
Schall- und Schadstoffemissionen	Beeinträchtigungen durch Schall- und Schadstoffemissionen sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten, weshalb sich kein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt.	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung
Erholung	Durch das Vorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung
<b>Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt</b>		
Tiere	Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig in Anspruch genommene Bereiche be-	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung

	<p>schränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.</p> <p>Um Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme der Vegetationsbestände auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.</p>	
Pflanzen	<p>Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf das Plangebiet zu beschränken. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.</p>	<p>Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung</p>
<b>Klima und Luft</b>		
	<p>Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.</p>	<p>Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung</p>

<b>Wasser</b>		
	Durch das Vorhaben wird weder das Grundwasser noch werden Oberflächengewässer nachhaltig tangiert.	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung
<b>Landschaft/Landschaftsbild</b>		
Landschaft	Durch die Verwendung von optisch unauffälligen Materialien (z. B. Zäune und Draht mit grüner Farbe) können die maßgeblichen Beeinträchtigungen des landschaftsbildes reduziert werden. Außerdem ist zu prüfen, inwieweit eine Abpflanzung der Planungsfläche besonders in Richtung süden mit einer Hecke o. ä. möglich ist, um die Sichtbarkeit in die freie Landschaft zu verringern.	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>		
Kultur	Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung
Boden	Infolge der Ramppfostengründung wird es nur im Bereich des Versorgungsgebäudes zu einer Neuversiegelung von Böden kommen. Eine Beeinträchtigung natürlicher Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung
Fläche	Mit dem geplanten Vorhaben finden keine signifikanten dauerhaften Flächeninanspruchnahmen statt. Die Errichtung der Photovoltaikanlagen stellt eine	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung

	temporäre Flächeninanspruchnahme dar. Die temporäre Inanspruchnahme ist gemäß BNatSchG nichtg eingriffsrelevant, da die ursprünglich anstehenden Strukturen kurzfristig wiederhergestellt werden können. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.	
--	---	--

**Hinweis:** Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können im weiteren Verfahren über den Bebauungsplan gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Normkontrollantrag nach §47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Geseke, den 17.07.2017

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW angeordnet, folgenden Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 29.06.2017 öffentlich bekannt zu machen:

- I. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke südlich der BAB 44 mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von zwei Flächen für regenerative Energien zu schaffen .
- II. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen und gleichzeitig die Träger öffentlicher Belange zu hören.

Geseke, den 17.07.2017

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister

**Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW**

Hiermit wird bestätigt,

- dass der Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Geseke für die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt südlich der BAB 44 ordnungsgemäß zustande gekommen ist;
- dass der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke südlich der BAB 44 ordnungsgemäß zustande gekommen ist;
- dass in der Präambel diese zur öffentlichen Bekanntmachung vorbereitete Bekanntmachung für die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke südlich der BAB 44 und der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange für die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke südlich der BAB 44 das Datum der Beschlüsse des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Geseke eingesetzt und
- dass der Wortlaut der Beschlüsse zur Bekanntmachung der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke südlich der BAB 44 und zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Träger öffentlicher Belange mit den Beschlüssen des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 29.06.2017 übereinstimmt.

Geseke, den 17.07.2017

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister